OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412584/10/WP/EP

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A V mbH, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. November 2017, GZ: BHVBPol-2017-453549/3-Pac, betreffend Beschlagnahme von Geräten nach dem Oö. Wettgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme § 15 Abs. 3 Oö. Wettgesetz iVm. § 39 Abs. 1 VStG zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.11.2017, GZ: BHVBPol-2017-453549/3-Pac, wurden gemäß § 11 Oö. Wettgesetz iVm. § 39 VStG zur Sicherung der Strafe des Verfalls vier Wettterminals sowie zwölf weitere mit den Wettterminals in Verbindung stehende Geräte in Beschlag genommen.

Begründend wurde ausgeführt, die Geräte seien im Rahmen einer behördlichen Überprüfung am 14.11.2017 im Lokal „V“, Adresse, aufgestellt und betriebsbereit vorgefunden worden. Die Bf sei die Mieterin des genannten Lokals. Weder habe für die Tätigkeit als Wettunternehmen in der betriebenen Wettannahmestelle eine Bewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung bestanden, noch seien die Wettterminals bei der Behörde angezeigt worden. Die Geräte seien daher ohne Bewilligung aufgestellt gewesen.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 20.12.2017 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, die Einstellung des Beschlagnahmeverfahrens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend führte die Bf kurz zusammengefasst aus, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorlägen, die belangte Behörde unzuständig gewesen sei, im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsmeinungen kein Verschulden anzulasten sei und Unionsrechtswidrigkeit vorliege. Bei ihren Ausführungen bezog sie sich allerdings vorrangig auf das Glücksspielgesetz und nicht auf das Oö. Wettgesetz.

I.3. Mit Schreiben vom 17.01.2018, eingelangt am 23.01.2018, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die in Rede stehende Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 25.03.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der ein Vertreter der belangten Behörde und ein Beamter der Polizeiinspektion S als Zeuge teilnahmen. Die Bf war nicht vertreten.

I.5. Mit E-Mail vom 25.03.2019 legte die Bf einen ergänzenden Schriftsatz vor, der sich – wie schon die Beschwerde selbst – auf das Glücksspielgesetz bezog. Sie beantragte zusammengefasst, dem EuGH eine Liste an Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH über die bei ihm anhängigen Rechtssachen C-589/16, C-685-15 und C-79/17

auszusetzen, ein Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet Nr. 60/87 (Glücks- und Geschicklichkeitsspiele) einzuholen und Zeugen zum Beweis der Unrichtigkeit der Glücksspielstudie von Dr. K und Prof. Dr. W, zur Ineffektivität der Spielerschutzregelungen im Glücksspielgesetz bzw. zur Ineffektivität der Konzessionärskontrollen und zur Lockerung der Spielerschutzvorschriften durch die Behörden nach Erteilung der Konzession einzuvernehmen.

Die Monopolregelung im Glücksspielgesetz sei nicht unionsrechtskonform. In seiner derzeitigen Ausgestaltung verstoße das Glücksspielgesetz jedenfalls gegen das Unionsrecht.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Vorbringen der Bf und die öffentliche mündliche Verhandlung vom 25.03.2019.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 14.11.2017 fand im Lokal „V“, Adresse, eine behördliche Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz und dem Oö. Wettgesetz statt. Dabei wurden in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende vier Wettterminals betriebsbereit aufgestellt vorgefunden:

- Betting Terminal WE 192
- Betting Terminal WE 076
- Betting Terminal WE 083
- Betting Terminal 1283

Außerdem befanden sich folgende Work Stations, PC-Bildschirme und TV-Bildschirme betriebsbereit im Raum, die an die Wettterminals angeschlossen waren:

- Work Station CZC9446FSB
- Work Station DELL 55H374J
- Work Station Lenovo 1S10DS0008GEPC05DHWX
- Work Station CZ950363V
- Monitor HP LE1901W, CNC013PFBX
- Monitor DELL CN-0X237R-64180-97U03PL
- TV-Bildschirm LG 42LD450
- TV-Bildschirm LG 32LG2000
- TV-Bildschirm LG 32LF2500
- TV-Bildschirm Grundig Vision 332-3821
- TV-Bildschirm LG 32LH3010
- TV-Bildschirm LG 42LD450ZA

Mieterin des Lokals ist die Bf, also die A V mbH mit Sitz in Adresse. Sie hatte die Wettterminals zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung im Lokal betriebsbereit aufgestellt.

Bei den Wettterminals konnten mittels Bildschirmtaste das gewünschte Spiel und eine vorgeschlagene Quote ausgewählt und so Geldwetten auf das Ergebnis von zukünftig oder real stattfindenden Sportereignissen abgeschlossen werden. Insgesamt wurde eine große Bandbreite von Sportveranstaltungen angeboten, wobei zu jedem Tipp eine Quote vermerkt war. Die Tippmöglichkeit wurde mittels Kabel auf die Fernsehbildschirme übertragen. Es war also möglich, über die Wettterminals Wetten abzugeben, die auf den damit verbundenen Bildschirmen ersichtlich waren. Die Wettspiele und Wettergebnisse wurden auf den Bildschirmen laufend aktualisiert.

Der im Akt einliegende Mietvertrag vom 23.07.2014 nennt die Bf als Mieterin des gegenständlichen Lokals. Aus diesem lässt sich außerdem auch ableiten, dass die Bf das Lokal schon in der Absicht anmietete, darin unter anderem ein Wettbüro zu betreiben.

Es lag weder eine Bewilligung für den Betrieb des Wettunternehmens mit Wettannahmestelle vor, noch wurden die Aufstellung und der Betrieb der gegenständlichen Wettterminals der Behörde angezeigt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten und ergab sich zudem aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid sowie den schlüssigen und übereinstimmenden Ausführungen des Behördenvertreters bzw. des Zeugen in der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2019, an denen kein Grund zu zweifeln besteht.

Der Vertreter der belangten Behörde schilderte in der mündlichen Verhandlung insbesondere überzeugend, dass die vier Wettterminals mit den übrigen vorgefundenen Bildschirmen bzw. PCs verkabelt waren und es möglich war, auf den Wettterminals Wetten abzugeben, die auf den entsprechenden verbundenen Bildschirmen ersichtlich waren.

Nach den glaubhaften Schilderungen des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen waren zum Zeitpunkt der Kontrolle sämtliche Standgeräte, Terminals und Wandbildschirme eingeschaltet.

Der Betrieb der Wettterminals zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass sie von einem Unternehmer betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre. Dies wurde von der Bf auch nicht behauptet. Bei lebensnaher Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung der Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich letztlich ausschließlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Wetten zu erzielen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 Oö. Wettgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Wettunternehmen an einer Wettannahmestelle ohne Bewilligung, entgegen den Bedingungen und Auflagen einer Bewilligung oder nicht gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen betreibt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 Oö. Wettgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 aufstellt oder betreibt.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Wettgesetz ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht.

Gemäß § 15 Abs. 3 Oö. Wettgesetz können Wettterminals, angeschlossene Geräte, Programme und Wettscheine, die entgegen diesem Landesgesetz oder einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde gemäß Abs. 2 unabhängig von einer Bestrafung samt ihrem Inhalt für verfallen erklärt werden.

Gemäß § 39 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann die Behörde zur Sicherung des Verfalls die Beschlagnahme von Gegenständen anordnen, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist.

III.2. Wie festgestellt, waren die gegenständlichen Wettterminals zum Vorfallzeitpunkt im Lokal der Bf zwecks selbstständiger und nachhaltiger

Einnahmenerzielung aufgestellt, obwohl keine hierfür erforderliche Bewilligung vorlag und die Aufstellung der Geräte der Behörde auch nicht angezeigt worden war. Objektiv besehen lag damit jedenfalls ein hinreichender Verdacht für die Annahme vor, dass die Bf dadurch gegen § 15 Abs. 1 Z 1 Oö. Wettgesetz bzw. gegen § 15 Abs. 1 Z 4 Oö. Wettgesetz verstoßen und somit eine Verwaltungsübertretung begangen hat.

Da für solche Übertretungen in § 15 Abs. 3 Oö. Wettgesetz der Verfall der Wettterminals sowie der angeschlossenen Geräte vorgesehen ist, erweist sich deren Beschlagnahme gemäß § 39 Abs. 1 VStG als rechtmäßig.

III.3. Entgegen dem Vorbringen der Bf kommt dem Aspekt der Unionsrechtswidrigkeit des im Glücksspielgesetz normierten Monopolsystems im vorliegenden Zusammenhang schon deshalb keine Bedeutung zu, weil der Betrieb von Wettunternehmen nicht in den Bereich des Glücksspielmonopols des Bundes fällt, sondern demgegenüber hierfür von jedermann unter den Bedingungen des § 3 Oö. Wettgesetz eine Bewilligung erlangt werden kann.

Auch auf das übrige Vorbringen, das sich in allgemein gehaltenen Floskeln lediglich auf das Glücksspielgesetz bezieht, war mangels Relevanz im vorliegenden Verfahren nach dem Oö. Wettgesetz nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil